

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

37. Jahrgang

Würzburg, 29. Juni 1992

Nr. 9

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 25.05.1992 Nr. 820—8622.01—6/89
über das
Naturschutzgebiet „Altmain und Sandmagerrasen bei Limbach“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen Zeil a.Main und Eltmann, Landkreis Haßberge, gelegene Maintalabschnitt mit Altwässern und Auebereichen wird unter der Bezeichnung „Altmain und Sandmagerrasen bei Limbach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 271 ha und liegt in den Gemarkungen Ziegelanger und Schmachtenberg (Stadt Zeil a.Main), Steinbach (Gemeinde Ebelsbach), Limbach (Stadt Eltmann), Eltmann (Stadt Eltmann) und Sand a.Main (Gemeinde Sand a.Main), Landkreis Haßberge.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Altmain und Sandmagerrasen bei Limbach“ ist es,

1. einen Ausschnitt des ursprünglichen Fließgewässers Main einschließlich der geomorphologisch naturnah verbliebenen, kleinreliefreichen, muldigen Flußterrassen, die als Wiesen auf sandigem Boden extensiv genutzt werden und mit Auwaldgruppen überstanden sind, zu erhalten,

2. die Mainaltwässer und Baggerseen (Sekundärbiotope) als über Bayern hinaus bedeutsames Brut- und Rastgebiet für wasser- und schilfgebundene Vogelarten u. a. — als Important Bird Area Nr. 085 in der BRD-Liste (IBA) aufgeführt — zu schützen,
3. den im Maintal, insbesondere im Naturraum „Steigerwald-Vorland“, durch verschiedene Nutzungen verdrängten und hierdurch selten gewordenen Feuchtgebietstyp „Altwasser mit Auewiesen und Auwaldresten“ als ökologischen Ausgleichsraum, als Rückzugsgebiet und Lebensraum für kennzeichnende Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Flußauen zu bewahren,
4. das biologische Zusammenspiel zwischen Fließgewässer, Stillgewässer, Bühnenfeldern, Ufergehölzen, Sandmagerrasen und dem naturnahen Hinterland (Steigerwaldtrauf) abzusichern,
5. ein für das Maintal ehemals charakteristisches Landschaftsbild zu bewahren und
6. bestandsbedrohte und sehr seltene, auf Sandmagerrasen angewiesene, Tierarten zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Flußbett oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. die natürlichen oder naturnahen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder die Gestalt bestehender Gewässer zu verändern,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzbestandteile zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 12. Gegenstände jeglicher Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 13. Feuer zu machen,
 14. bisher als Grünland genutzte Flächen zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden, aufzuforsten oder deren Nutzung zu intensivieren,
 15. stationäre und bewegliche Weidezäune zu errichten,
 16. Koppel- und Pferchanlagen auf anderen als Ackerflächen zu errichten,
 17. Rodungen vorzunehmen,
 18. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
 19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten,
 3. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Wege in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte (Pächter),
 4. außerhalb der Bundeswasserstraße „Main“ zu baden, zu surfen, mit dem Boot zu fahren, anzulegen und zu ankern, Wasserski zu fahren oder sonstigen Wassersport zu betreiben,
 5. die Bundeswasserstraße Main über den Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgaberechts sowie der Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) hinaus zu benutzen, insbesondere zu baden, zu surfen oder Wasserski zu fahren,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
 8. Modellsportgeräte fahren oder schwimmen zu lassen,
 9. Hunde, ausgenommen Hütehunde zur Wanderschäferrei oder Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4, frei oder leingeleitet (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
 10. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 11. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 12. die Jagd auszuüben auf
 - a) Graureiher, Kormorane oder Greifvögel,
 - b) Stockenten, Höckerschwäne oder Bläßhühner vor dem 1. September und nach dem 31. Oktober,
 - c) die übrigen Enten vor dem 1. Oktober und nach dem 31. Oktober,
 13. das Angeln vom Boot aus und an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 2.500 gekennzeichneten angelfreien Bereichen,
 14. das Angeln in den Buhenteichen (bei Main-km 365-366, 367/N und 368/N) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
 15. das Einsetzen nicht standortheimischer Fische, wie z.B. Gras-, Marmor- oder Silberkarpfen,
 16. die Entnahme von Fischnährtieren,
 17. die Vornahme von Fischfütterungen,
 18. die Elektrofischerei,
 19. das Kalken der Fischgewässer.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung (Mahd, Wanderschäferrei) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. März; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 15 und 16,
 - b) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken:

Gemarkung Limbach:
 Fl.Nrn. 212/2, 212/5 (t), 212/7, 843 (t), 848, 861, 862, 863, 864, 869, 870 (t), 872, 978 (t), 980 (t), 981 (t), 982, 1017, 1018, 1025 (t), 1030 (t), 1032/2 (t), 1034 (t), 1034/2 (t), 1040/2, 1041/2, 1042, 1044, 1046 (t), 1049/2,

Gemarkung Eltmann:

Fl.Nrn. 1350, 1351, 1352, 1354, 1355, 1359, 1360, 1361, 1373, 1374, 1375, 1377, 1379, 1380, 1381, 1385, 1388, 1389, 1390, 1392, 1397, 1399, 1400, 1402 (t), 1403, 1404, 1405, 1406, 1412/3, 1408, 1320, 1324, 1324/2, 1325, 1328, 1329,

Gemarkung Sand a.Main:

Fl.Nrn. 957 (t), 959, 1042, 1043 (t), 1043/2 (t), 1044 (t), 1045 (t), 1046 (t), 1047, 1048 (t),

Gemarkung Steinbach:

Fl.Nrn. 117, 118, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142/2,

Gemarkung Ziegelanger:

Fl.Nrn. 706 (t), 780 (t), 781 (t), 782 (t), 783 (t), 783/13 (t), 783/14, 1047/7, 1049/2,

- c) der gärtnerischen Nutzung in der Form der Baumschule auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1040 (t), 1041, 1032 (t), 1033, 1382, 1383 und 1391, Gemarkung Limbach,
- d) der Weidenschnitt für das Korbmachergewerbe; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
2. die Nutzung und Pflege der Streuobstbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe,
 - a) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Auwälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der Pappelmonokulturen Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
 - b) das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge — untere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
 - c) die Neubegründung von Auwald auf standortgeeigneten Ackerflächen und Auwiesen nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten § 4 Abs. 2 Nr. 9, 12 und 13; die Errichtung von Jagdkanzeln, Wildfütterstellen oder Wildäckern bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Haßberge — untere Naturschutzbehörde —,
 5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in Form
 - a) der ganzjährigen, berufsmäßigen Fischerei im Main und in den Mainbuhenteichen sowie in den Baggerseen der in § 5 Nr. 14 Buchst. a — c genannten Firmen,
 - b) des Befahrens der Wasserflächen mit Booten bei Hochwasser zur Gewässerpflege,
 - c) der Mahd von Wasserpflanzen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,

es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 4 und 9 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 13 — 19.
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen in der Zeit vom 1. August bis 20. März im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dienen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
 8. Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Abwasser- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
 9. Betrieb sowie Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Verordnung zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Nisthilfen, Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Haßfurt — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
 11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 12. die rechtmäßige Bekämpfung des Bisam und der Wanderratte,
 13. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
 14. a) der Sand- und Kiesabbau der Fa. Blum & Co., Schweinfurt, in den Gemarkungen Schmachtenberg und Ziegelanger in den Grenzen und mit den Auflagen des Bescheides des Landratsamtes Haßberge vom 26.08.1976 Nr. III/5—EAPL.641—0015 sowie der Abtransport des Baggergutes mit Schiffen;

die Erweiterung des Abbaus nach Süden auf die Fl.Nrn. 959, 1042, 1043 (t), 1043/2 (t), 1044 (t), 1045 (t), 1046 (t), 1047, 1047/7 Gemarkung Ziegelanger und Fl.Nr. 782 (t) Gemarkung Limbach; von

den zwei markanten Terrassenböschungen ist hierbei jeweils ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten,

- b) der Sand- und Kiesabbau der Fa. Rudolf Diem, Eltmann in der Gemarkung Limbach in den Grenzen mit den Auflagen des Bescheides des Landratsamtes Haßberge vom 12.06.1986 Nr. III/5—641/1—2 und des Änderungsbescheides des Landratsamtes Haßberge vom 23.02.1988 Nr. III/4—641/1—2,
- c) die teilweise Wiederverfüllung der Kiesgrube der Fa. Kümme! GmbH, Sand a.Main, in den Gemarkungen Ziegelanger, Steinbach und Eltmann in den Grenzen und mit den Auflagen (Rekultivierungsplan) des Bescheides des Landratsamtes Haßberge vom 02.03.1989 Nr. III/4—176/3—2 und gemäß des laut Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 02.03.1989 (Aufl. III, Abs. 25) vorzulegenden und mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplan in der Änderungsfassung vom Juni 1991 sowie der Transport des Materials mit Schiffen von der Schiffslände aus,

15. der Verkehr der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann

gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 19 und Abs. 2 Nrn. 1 — 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

30.06.92

Würzburg, 25. Mai 1992
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 173

RABl 1992 S.63